

Abteilung 4.1 - Stadtplanung
Sachbearbeiter(in): Sandra Graf
05.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortschaftsrat Neukirch (öffentlich)	22.04.2024
Gemeinderat (öffentlich)	24.04.2024
Gemeinderat (öffentlich)	05.06.2024

Windkraft

- Festlegung eines Mindestabstandes auf in städtischem Eigentum befindlichen Flächen zur Wohnbebauung
- Beauftragung einer Potentialanalyse für im Regionalplan festgesetzte Windkraftflächen in städtischem Eigentum
- Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans (Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“)
- Projektvorstellung der Klimagenossenschaft

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt, dass städtische Flächen in geplanten und zukünftigen Vorranggebieten für Windkraft nur für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden, die mind. 1.000m Abstand zu Siedlungsgebieten einhalten.
2. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt, für die hierfür in Frage kommenden städtischen Flächen (Gebietssteckbrief Nr. 220 Hart/ Vaihinger Wald) im geplanten Vorranggebiet eine Potentialanalyse in Auftrag zu geben.
3. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil stimmt in der Sitzung am 24.04.2024 der Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg – Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" im Wege der Anhörung zu und beauftragt die Verwaltung eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.

Begründung:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 1. Dezember 2023 die Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg - Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ beschlossen.

Er leistet damit den regionalen Beitrag zur Umsetzung des Mindestflächenziel als Grundsatz der Raumordnung nach § 20 KlimaG BW und entsprechend der Länder-Verpflichtung gemäß § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Nach § 20 KlimaG BW ist ein regionaler Flächenbeitragswert für die Windenergie an Land von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche als verbindliches regionales Teilflächenziel für die Träger der Regionalplanung vorgegeben, die durch die Festlegung von Vorranggebieten erfolgen soll.

Die rechtliche Wirkung, wie sie von Vorranggebieten ausgeht, setzt ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept voraus. Es ist vom Regionalverband im Rahmen seiner Planungskompetenz zu erstellen und mit den Nachbarregionen abzustimmen (Anlage 1 zur Vorlage 070/2024).

Zu Beschlussvorschlag Nr. 1:

Windkraft auf städtischen Flächen:

Die für das Beteiligungsverfahren ermittelten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen betreffen teilweise auch Flächen in Rottweil (Anlage 1 zur Vorlage 070/2024).

Vorranggebiet:	betrifft Teile der Gemarkung	Größe*	davon städtisch
Gebietssteckbrief Nr. 220 Hart/ Vaihinger Wald (Untersuchungsgebiet von 862,1 ha davon Festlegung von 723,1 ha Fläche)	Rottweil	ca. 65ha	ca. 56,8 ha
	Rottweil Neukirch	ca. 95ha	0 ha
Gebietssteckbrief Nr. 180 Steinreute-Dorferholz-Hochwald (Untersuchungsgebiet 301,4 ha davon Festlegung von 113 ha Fläche)	Rottweil Hochwald	ca. 28 ha	ca. 28 ha

**Die Flächengröße ist nur grob und in ca. Angabe möglich, da die Vorranggebiete aus der Übersichtskarte der Regionalplans im Maßstab 1: 50.000 dargestellt sind.*

Auf regionalplanerischer Ebene wird bei der Festlegung der Vorranggebiete neben weiteren Kriterien auch ein Abstand von 750m zu Siedlungsbereichen berücksichtigt.

Um die Akzeptanz gegenüber Windkraftanlagen in der Bevölkerung zu stärken, beschließt der Gemeinderat, dass städtische Flächen in geplanten und zukünftigen Vorranggebieten für Windkraft nur für Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden, die mind. 1.000m Abstand zu Siedlungsgebieten einhalten.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 2:

Potentialanalyse

Aus der Fortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg - Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ ist ohne nähere Untersuchung schwer, zu konkreten Standorten genauere Angaben zu machen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, Angebote für eine Potentialanalyse für die hierfür in Frage kommenden städtischen Flächen (Gebietssteckbrief Nr. 220 Hart/ Vaihinger Wald) im geplanten Vorranggebiet einzuholen und zu beauftragen.

Zu Beschlussvorschlag Nr. 3:

Stellungnahme zum Teilplan „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ und Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen:

Die Stadt Rottweil wurde im Beteiligungsverfahren gebeten, eine Stellungnahme zu den Unterlagen abzugeben, sofern die Belange der Stadt von der Planung und Festlegung der Vorranggebiete betroffen sind. Stellungnahmen zu Planungen Dritter unterliegen dem laufenden Geschäft der Verwaltung. Über die geplanten Inhalte wurde bereits im Gemeinderat am 28.02.2024 unter „Verschiedenes“ informiert. Ergänzend soll sowohl der OR Neukirch am 22.4.2024 wie auch der Gemeinderat am 24.4.2024 sachgerecht informiert werden. Die Stellungnahme muss den Regionalverband spätestens am 26.4.2024 erreichen.

Die Stellungnahme zu den geplanten Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen bezieht sich im Wesentlichen auf vier Punkte:

- Ausweisung von Vorranggebieten auf regionalplanerischer Ebene als Steuerungselement wird begrüßt.
- Vergrößerung der Abstände zu Siedlungsflächen auf 1.000m aufgrund der Topographie, einhergehenden Sichtbeziehungen und der besseren Akzeptanz
- Berücksichtigung von Starkregenereignissen
- Abstände zu Ausgleichsflächen

Allgemein:

Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen (>50m) in Vorranggebieten:

Bei Erreichung des Flächenziels durch festgelegte Vorranggebiete sind Windenergieanlagen (WEA) innerhalb dieser Gebiete planungsrechtlich dann gem. §35 Abs.1 Nr.5 i.V.m. § 249 Abs.5 S.2 BauGB zulässig. Für das notwendige immissionsschutzrechtliche Verfahren, sind laut Auskunft vom Landratsamt Rottweil, vereinfachend dargestellt, insbesondere folgende Schritte vorgesehen:

- Förmliches Verfahren: bei 20 oder mehr Windkraftanlagen

Rechtsgrundlage bildet § 10 BImSchG. Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 zur 4. BImSchV, hier nach 1.6.1, die in Spalte „c“ mit einem „G“ gekennzeichnet, bedürfen einer Genehmigung nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Dabei wird das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht und der Antrag sowie die Antragsunterlagen öffentlich zu Einsicht ausgelegt.

- Vereinfachtes Verfahren: bei weniger als 20 Windkraftanlagen

Rechtsgrundlage bildet § 19 BImSchG. Die Errichtung und der Betrieb der im Anhang 1 zur 4. BImSchV, hier nach 1.6.2, die in Spalte „c“ mit einer „V“ gekennzeichnet sind, bedürfen einer Genehmigung nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung. Es findet keine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens, keine öffentliche Auslegung des Antrags sowie der Antragsunterlagen und kein Erörterungstermin statt. Der Antragsteller kann jedoch eine Öffentlichkeitsbeteiligung beantragen.

Der Gesetzgeber hat ab Juli 2022 einige Gesetze beschlossen, damit der Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigt wird. So z.B. das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) und das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (4. BNatSchGÄndG). Dadurch wurde § 45b BNatSchG eingefügt, welcher verschiedene Sonderregelungen für die artenschutzrechtliche Prüfung in Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen enthält.

Für den Fall, dass für die Errichtung und den Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet iSd §2 Nr. 1 WindBG eine Genehmigung beantragt wird, bestimmt §6 I 1 WindBG, dass im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des §44 I BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen sind. Nach §6 I 2 WindBG gilt das allerdings nur, wenn

1. bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach §8 ROG oder §2 IV BauGB durchgeführt wurde und
2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Zudem sind § 6 I 3 WindBG und § 44 BNatSchG zu beachten. § 6 WindBG enthält für Vorranggebiete in Naturschutzfragen Verfahrenserleichterungen.

Die Prüfung der naturschutzrechtlichen Belange führt die Untere Naturschutzbehörde durch. Weiterhin werden im Genehmigungsantrag Gutachten und Nachweise z.B. in Bezug auf Schall, Schatten und Eiswurf benötigt.

Flächenziel:

Das Flächenziel ist in zwei Stufen für das Land BaWü durch die Regionalplanung und den sog. Vorranggebieten für Windkraft auszuweisen.

Flächenziel für BaWü in 2 Stufen:

bis 2027 1,1% der Landesfläche = 39.321,7 ha ausweisen

bis 2032 1,8% der Landesfläche = 64.344,6 ha ausweisen

(Landesfläche BaWü = 35 747 km² = 3.574.700 ha)

Die Pflicht ist erfüllt, wenn in Regionalplänen die Flächenziele ausgewiesen sind.

Bei Erreichen der Flächenziele gilt für die Zulassung von Vorhaben für Windkraft innerhalb der Vorranggebiete die (verstärkte) Privilegierung (§35 Abs. 1 Nr.5 i.V.m. § 249 Abs.5 S.2 BauGB). Entsprechend außerhalb der Vorranggebiete gilt dann die Entprivilegierung (§249 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs.2 BauGB). Dann sind außer durch Aufstellung von Bebauungsplänen praktisch keine Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete mehr möglich.

Bei Nichterreichen der Flächenziele gilt ansonsten die (verstärkte) Privilegierung (§249 Abs.7 BauGB) im gesamten Außenbereich, was ein Verlust jeglicher räumlicher Steuerungsoption (regional und kommunal) gleichkäme.

Projekt KlimaRegion Rottweil eG:

Die KlimaRegion Rottweil eG wird sich und ihre Projektidee in der Sitzung des OR Neukirch am 22.4.2024 sowie in der Sitzung des Gemeinderates am 24.4.2024 vorstellen.

Finanzierung:

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:

Ja

Nein

Zuständigkeit:

Der Gemeinderat ist gemäß § 2 Hauptsatzung zuständig.

Anlagen:

Anlage 1 zur Vorlage 070/2024: Ausschnitt Übersichtskarte Nord aus dem Beteiligungsverfahren Teilplan "Regionalbedeutsame Windkraftanlagen" des Regionalverbandes Schwarzwald-Baar-Heuberg
- mit Darstellung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Anlage 2 zur Vorlage 070/2024: Darstellung der Vorrangfläche Hart/ Vaihinger Wald, maßstabslos, als Übernahme aus Karte 1:50.000